Gemeinde Gangelt

DER BÜRGERMEISTER

www.gangelt.de

Gemeinde Gangelt
Ordnungsamt
Burgstraße 10
52538 Gangelt

Eingangsstempel

Meldebogen für Hunde zur Hundesteuer und beim Ordnungsamt

- Nach § 8 Hundesteuersatzung
- Nach §11 Landeshundegesetz - LHundG NRW (außerdem Zusatzblatt)
- Nach den §§ 3 und 10 LHundG NRW (außerdem Zusatzblatt)

Hundehalter

Name, Vorname, Geburtsdatum des Hundehalters / der Hundehalterin

Anschrift, ggf. Telefonnummer, E-Mail des Hundehalters / der Hundehalterin

Hunderasse (Bei Mischlingshunden / Kreuzungen sind die einzelnen Rassen anzugeben!)

Anzahl Hunde im Haushalt: ___

Beschreibung des Hundes

Name des Hundes	Wurftag
Geschlecht	Fellfarbe
Chip Nummer	Hundesteuermarke Nr. (Nur von Sachbearbeiter auszufüllen)
Widerfristhöhe (Schulterhöhe)/Größe	Gewicht in kg

Bei Welpen bitte zu erwartende Größe und Gewicht angeben

Der Hund ist am:

☐ vom _____ erworben worden.
(Vorbesitzer / Tierheim / Züchter Name und Anschrift)

☐ beim Umzug von _____ mitgebracht worden.
(Stadt /Kommune)

☐ von der eigenen Hündin geworfen worden.

Zusatz: Listenhund nach den §§ 3 und 10 LHundG NRW

Die Haltung der nachfolgenden Hunderassen: Pittbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier, Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler, Olde English Bulldog und Tosa Inu, sowie deren Kreuzungen untereinander, sowie mit anderen Hunden, nach den §§ 3 und 10 LHundG bedürfen einer gesonderten **Erlaubnis der Ordnungsbehörde**. Diese **muss separat beantragt werden**. (Vorsprache Ordnungsamt erforderlich)

Handelt es sich um einen der o.g. Hunderassen: ☐ Ja ☐Nein

Zusatz: Großer Hund nach §11 LHundG NRW

Die Haltung von Hunden nach § 11 Abs. 1 LHundG NRW, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder aber ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen, ist der Ordnungsbehörde Gangelt anzuzeigen (siehe Zusatzblatt). Der Verstoß gegen die Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 1 LHundG stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann gem. § 20 Abs. 3 LHundG NRW mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 100.000 € geahndet werden. Die Frist zur Vorlage aller notwendigen Dokumente beträgt zwei Wochen nach Anmeldung. Für die Anmeldung eines großen Hundes ist gem. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) Tarifstelle 18a.1.10 eine Gebühr in Höhe von 25 € zu entrichten. Die Gebühr kann unter der IBAN: DE 08 3125 1220 0003 0001 55, WELADED1ERK,
unter dem Verwendungszweck; 11000.10000 Hund *Name*, überwiesen werden.

Handelt es sich um einen großen Hund: ☐ Ja ☐Nein

☐ Gebühr bereits entrichtet

☐ Gebührenrechnung muss noch erstellt werden.

Allgemeine Hinweise zur Hundehaltung (Auszug aus dem Landeshundegesetz und Hundesteuersatzung der Gemeinde Gangelt):

§ 2 Allgemeine Pflichten (LHundG NRW)

(1) Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.

(2) Hunde sind an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
2. in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche,
3. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,

§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer (Hundesteuersatzung der Gemeinde Gangelt)

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 2 Wochen nach Aufnahme oder Zuzug unter Angabe der Hunderasse bei der Gemeinde anzumelden.

Ich versichere, dass alle hier gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen. Im Falle einer wahrheitswidrigen Erklärung wird von meiner Unzuverlässigkeit ausgegangen und die Haltung des Hundes kann untersagt werden.

Hiermit erkläre ich mich bereit, dass die vorstehenden Angaben / Daten an die zuständigen Abteilungen der Gemeindeverwaltung weitergeleitet werden. Für die Festsetzung der Hundesteuer ist der Fachbereich 20 zuständig. Zur Prüfung der Haltungsvoraussetzungen nach dem Landeshundegesetz des Landes Nordrhein- Westfalen (LHundG NRW) vom 18.12.2002 (GV.NRW S. 656) ist die Ordnungsbehörde zuständig.

Gangelt den, _____ _____

(Unterschrift Hundehalter)

Behördenstempel Anmeldung gültig:

Vermerk intern:
☐ FB20 ☐ eingetragen ☐ z.d.A.